

Geschäftsverzeichnisnr. 4317
Urteil Nr. 107/2008 vom 17. Juli 2008

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. März 2007 « zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 16. Dezember 2003 zwischen der Föderalregierung, der Flämischen Regierung, der Wallonischen Regierung und der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt über die endgültige Regelung der Schulden aus der Vergangenheit und der damit verbundenen Lasten im Bereich des sozialen Wohnungsbaus », erhoben von der « Beroepsvereniging van de Vastgoedsector ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 23. Oktober 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. Oktober 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Beroepsvereniging van de Vastgoedsector », mit Sitz in 1000 Brüssel, Violetstraat 43, Klage auf Nichtigerklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. März 2007 « zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 16. Dezember 2003 zwischen der Föderalregierung, der Flämischen Regierung, der Wallonischen Regierung und der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt über die endgültige Regelung der Schulden aus der Vergangenheit und der damit verbundenen Lasten im Bereich des sozialen Wohnungsbaus » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. April 2007).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der « Société wallonne du logement », mit Sitz in 6000 Charleroi, rue de l'Ecluse 21,
- der « Société wallonne de crédit social », mit Sitz in 6000 Charleroi, boulevard Tirou 7,
- der Flämischen Regierung,
- dem Ministerrat,
- der Wallonischen Regierung,
- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der « Société wallonne de crédit social »,
- der Flämischen Regierung,
- dem Ministerrat,
- der Wallonischen Regierung.

Mit am 14. Mai 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei dem Hof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

Durch Anordnung vom 28. Mai 2008 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 24. Juni 2008 anberaumt, und zwar lediglich im Hinblick auf die Urteilsverkündung über die Klagerücknahme.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 2008

- erschienen

. RA P. De Bandt, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA V. Vander Geeten, in Brüssel zugelassen, *loco* RA A. Durviaux, in Namur zugelassen, für die « Société wallonne du logement »,

. RA V. Vander Geeten *loco* RA F. Gosselin, in Brüssel zugelassen, für die « Société wallonne de crédit social »,

. RA V. Vander Geeten *loco* RA S. Depré und RA R. Samii, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RA M. De Keukelaere *loco* RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

- haben die referierenden Richter E. De Groot und J. Spreutels Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

1. Mit am 14. Mai 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei dem Hof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

2. Nichts hindert den Hof im vorliegenden Fall daran, die Klagerücknahme zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

bewilligt die Klagerücknahme.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt